

Antrag der Redaktionskommission\* vom 11. April 2014

## **5012 b**

### **A. Gesetz über Controlling und Rechnungslegung**

**(Änderung vom . . . . .; Zuständigkeit bei Ausgaben aus dem Lotteriefonds)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 28. August 2013 und der Finanzkommission vom 14. November 2013,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

#### **F. Lotteriefonds und Sportfonds**

§ 61. <sup>1</sup> Der Kanton führt einen Lotteriefonds.

Lotteriefonds

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Ausgaben bis 500 000 Franken pro Vorhaben und insgesamt bis 20 Millionen Franken pro Jahr.

<sup>4</sup> Der Kantonsrat entscheidet über Ausgaben von mehr als 500 000 Franken pro Vorhaben abschliessend.

Titel vor § 63:

#### **G. Schlussbestimmungen**

#### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom . . .**

Entscheidet der Kantonsrat über ein Gesuch vor dem Inkrafttreten der Änderung vom . . . , gilt die bisherige Zuständigkeitsordnung.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johner, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

---

**B. Beschluss des Kantonsrates  
über die Abschreibung eines parlamentarischen  
Vorstosses**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 28. August 2013 und der Finanzkommission vom 14. November 2013,

*beschliesst:*

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist: KR-Nr. 101/2011 betreffend Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verwendung von Geldern des Lotteriefonds.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 11. April 2014

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:

Heidi Baumann